

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlig, den 5. Mai 1911.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inserentionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

### Äm t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

#### Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der in den Regierungsbezirken Oppeln und Breslau herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund des § 64 Absatz 1 und 2 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 30. Oktober v. Js. (Amtsblatt S. 406) bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In den Kreisen Ratibor Stadt und Land, Leobischütz, Neustadt, Reisse, Grottkau, Falkenberg, Oppeln Stadt und Land und Cosel ist die Abhaltung von Rind-Viehmärkten verboten.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden, sofern nicht strengere Strafgesetze verletzt sind, nach §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Oppeln, den 26. April 1911.

Der Regierungspräsident. J. W. Graf von Stosch.

#### Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Verbot des Hanfiehandels mit Klauenvieh und Geflügel.

Mit Rücksicht auf das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in den Kreisen Kreuzburg, Rosenberg, Pleß und Ost-Gleiwitz einerseits und die Renaissabrücke der Seuche im Kreise Keiße andererseits wird der § 1 der Landespolizeilichen Anordnung vom 11. April v. Js. (Amtsblatt Seite 128) auf Grund des § 56 b der Reichsgewerbeordnung wie folgt abgeändert.

§ 1. Der Handel im Umherziehen mit Klauenvieh und Geflügel ist in den Kreisen Rybnitz, Ratibor, Leobischütz, Neustadt, Reisse, Cosel, Falkenberg, Grottkau und Oppeln-Land bis zum 1. August 1911 verboten.

Oppeln, den 30. April 1911.

Der Regierungspräsident. von Schwerin.

Durch den Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 3. November 1908 — J.-Nr. III 8573 — ist angeordnet worden, daß die Leittungsarten-Ausgabestellen die Ausstellung der Leittungsarten Nr. 1 für solche Personen zunächst abzulehnen haben, über deren Versicherungspflicht Zweifel, die sich ohne weitaufzuge Erhebungen nicht beseitigen lassen, bestehen.

In diesen Fällen soll der Vorstand der Versicherungsanstalt unter Mitteilung der die Zweifel begründenden Umstände um eine Aufklärung ersucht werden. Das gleiche soll auch geschehen, wenn der Antragsteller bereits das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat.

Damit diese Anfragen von vornherein die für unsere Entscheidung erforderlichen Unterlagen enthalten und Rückfragen an die Ausgabestellen vermieden werden, haben wir hierzu einen Fragebogen entworfen und eine Anzahl dieser Vordrucke den unteren Verwaltungsbehörden pp. mittelst Mundschreibens vom 14. Januar 1909 — III <sup>27</sup>/<sub>1</sub> 09 — überandt mit der Bitte, diese Fragebogen an die Leittungsarten-Ausgabestellen zu verteilen und sie anzuweisen, die darin enthaltenen Fragen durch Vernehmung der über 50 Jahre alten, die Ausstellung einer Leittungsarten Nr. 1 beantragenden Personen bzw. der Personen unter 50 Jahren, deren Versicherungspflicht bei Ausstellung der Leittungsarten Nr. 1 zweifelhaft erscheint, zu beantworten, bevor sie das Ersuchen um Ausstellung gemäß dem Ministerial-Erlaß an uns richten.

Wir haben nun auf Grund einer hierüber geführten Kontrolle festgestellt, daß im Jahre 1910 im ganzen Bezirk der Versicherungsanstalt in etwa 1500 Fällen der erwähnte ministerielle Erlaß von den Leittungsarten-Ausgabestellen nicht beachtet worden ist und daß in diesen Fällen eine Leittungsarten Nr. 1 für über 50 Jahre alte Personen ausgestellt worden ist, ohne daß vorher die Versicherungsanstalt um eine Aufklärung von den Leittungsarten-Ausgabestellen ersucht worden ist.

Da in diesen Fällen von uns Ermittlungen angestellt werden müssen, welche uns unnötige Schreibarbeit und unnütziges Porto verursachen, bitten wir ergebenst, den Leittungsarten Ausgabestellen den Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 3. November 1908 — J. Nr. III 8573 —, insbesondere bezüglich der über 50 Jahre

alten, die Ausstellung einer Duitungskarte Nr. 1 beantragenden Personen, gefälligst in Erinnerung zu bringen und ihnen die genaue Beachtung dieses Erlasses zur Pflicht zu machen.

Wir bemerken hierzu ergebenst, daß die Bordrude (Fragebogen) hierzu bei uns stets vorrätig sind und jederzeit von uns eingefordert werden können.

Breslau, den 19. April 1911.

Landes-Versicherungsanstalt Schlesien.

Abdruck des vorstehenden Schreibens bringe ich mit Bezug auf meine Verfügung vom 6. März 1909 A 1 431 zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden des Kreises.

Groß Strehlig, den 25. April 1911.

## O r d n u n g

für die Erhebung einer Gemeindesteuer vom Erwerbe von Grundstücken und von Rechten, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, in der Landgemeinde Klein Stein, Kreis Groß Strehlig.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung S. 152) und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 31. Januar 1911 wird für die Gemeinde Klein Stein nachstehende Steuerordnung erlassen.

§ 1. Jeder abgeleitete Eigentumserwerb eines im Gemeindebezirk belegenen Grundstücks oder Erwerb eines Rechtes, für welches die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, (Bergwerkseigentums, Erbaurechts), unterliegt einer Steuer von einhalb vom Hundert des Wertes des erworbenen Grundstückes oder Rechtes.

Erfolgt eine Auflösung auf Grund mehrerer das Recht auf Auflassung begründender lastiger Rechtsgeschäfte von dem ersten Veräußerer an den letzten Erwerber, so werden die Erwerbspreise dieser sämtlichen Rechtsgeschäfte aufzunehmend gerechnet, und ist die Steuer von diesem Gesamtbetrage zu entrichten. Uebertragungen der Rechte eines Erwerbers aus dem Veräußerungsgeschäfte oder nachträgliche Erklärungen eines aus dem Veräußerungsgeschäfte berechtigten Erwerbers, die Rechte für einen Dritten erwerben, beziehungsweise die Pflichten nach dem Dritten übernehmen zu haben werden wie Veräußerungen behandelt. Hat jedoch ein Erwerber das Veräußerungsgeschäft nachweislich auf Grund eines Vollmachtsvertrages oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen, so bleibt die Uebertragung seiner Rechte an den Dritten bei der Berechnung des zu versteuernden Betrages außer Betracht.

In Fällen, in welchen auf Grund gesetzlichen Anspruchs auf Rückgängigmachung des Veräußerungsgeschäftes ein Rückverwerb von Grundstücken oder Rechten stattgefunden hat, kommt die Steuer nicht zur Erhebung. In anderen Fällen eines Rückverwerbes kann der Gemeindevorstand die zu entrichtende Steuer aus Billigkeitsrücksichten bis auf  $\frac{1}{20}$  ihres Betrages ermäßigen. Zur Zahlung der Steuer sind der Erwerber und der Veräußerer, im Falle des Absatzes 2 der letzte Erwerber und der erste Veräußerer gesamtschuldnerisch verpflichtet. Steht einem der Beteiligten nach den landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem anderen Teile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Erwerbungen in Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist. Wenn der Ersteher Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger ist, so wird die Steuer nur von dem Betrage des Meistgebots erhoben, welcher den Gesamtbetrag seiner Hypotheken- oder Grundschuldforderung und der dieser vorgehenden Forderungen übersteigt. Ist der Ersteher eine von der Zahlung des Stempels befreite Person, (§ 6) so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung. Die Errichtung eines Familien- Fideikommisses oder einer Familienstiftung unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

§ 2. Ein Erwerb von Todeswegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichsgesetzblatt S. 654) bleibt frei von der im § 1 bezeichneten Steuer.

§ 3. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück oder Recht von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lastigen Betrages übertragen wird, oder wenn einer oder mehrere von der Teilnahme an einer Erbschaft ein zu dem gemeinsamen Nachlass gehöriges Grundstück oder Recht erwerben. Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit dem Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

§ 4. Bei Eigentumserwerbungen, die zum Zwecke der Teilung der von Miteigentümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke bzw. Rechte außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Wert des dem bisherigen Miteigentümer übertragenen Eigentums mehr beträgt, als der Wert des bisherigen ideellen Anteils dieses Miteigentümers an der ganzen zur Teilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5. Erfolgt der Erwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werte der von einem der Vertragsschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke oder Rechte, und zwar nach demjenigen, welche den höheren Wert haben, bei dem Tausche in der Gemeinde belegener Grundstücke oder Rechte gegen außerhalb derselben belegene nach dem Werte der ersteren.

§ 6. Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die §§ 4 und 5 des Stempelsteuergesetzes vom 30. Juni 1909 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

Dem Staatsoberhaupt und dem Fiskus anderer Staaten als des deutschen Reiches und des preussischen Staates, der öffentlichen Anstalten und Klassen, die für Rechnung eines solchen anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, den Chefs der bei dem deutschen Reiche oder bei Preußen beglaubigten Missionen, sowie den ausländischen Anstalten, Stiftungen und Vereinen u. s. w. (§ 5, Abs. 1 a—g Abs. 3 a. a. D.) wird Steuerbefreiung gewährt, wenn nach der Erklärung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in dem betreffenden Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht geübt wird.

Von der Steuer bleiben ferner die Käufe und Verkäufe solcher Körperschaften und Gesellschaften frei, die sich in gemeinnütziger Weise mit den Aufgaben der inneren Kolonisation und der Grundschulden befassen, und für die dies seitens des Finanzministers mit der Erklärung bescheinigt wird, daß der Körperschaft oder Gesellschaft auch staatsseitig Stempelerleichterungen zu teil geworden sind oder werden sollen.

§ 7. Die Wertermittlung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werte zu berechnen ist, auf den gemeinen Wert des Gegenstandes zur Zeit des Erwerbsaktes zu richten. In keinem Falle darf ein geringerer Wert versteuert werden, als der zwischen dem Verkäufer und dem Erwerber bedingene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nuthungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Reichs-Erbchaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906, § 17 ff. und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen kapitalisiert.

Wird ein Grundstück oder Pacht im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist die Steuer von dem Betrage des Weisgebots zu berechnen, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung des Wertes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen.

§ 8. Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Gemeindevorstand.

§ 9. Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb zwei Wochen nach dem Erwerbe dem Gemeindevorstande hiervon, sowie von allen sonstigen, für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftlich oder protokolllarisch Mitteilung zu machen, auch auf Erfordern die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Umstände vorzulegen. Auf Verlangen des Gemeindevorstandes hat die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

§ 10. Der Gemeindevorstand ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimsellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Gemeindevorstand die zu entrichtende Steuer, nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger festsetzen.

§ 11. Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung durch den Gemeindevorstand, worüber dem Steuerpflichtigen eine schriftliche Mitteilung (Veranlagung) zuzustellen ist. Die Steuer ist innerhalb 3 (drei) Wochen an die Gemeindefasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Zwangsverwaltungsverfahren.

§ 12. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Veranlagung beim Gemeindevorstand schriftlich oder protokolllarisch anzubringen. Ueber den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Kreisaußschuß offen. Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Abführung der Steuer nicht aufgehoben.

§ 13. Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verurteilt ist, mit einer Geldstrafe von einer bis dreißig Mark bestraft.

§ 14. Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Klein Stein, den 31. Januar 1911.

L. S. **Der Gemeindevorsteher.**

Matuschek.

**Die Schöffen.**

Woisniza. Schymil.

Vorstehende Steuerordnung wird gemäß §§ 18<sup>2</sup> und 77<sup>1</sup> des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 auf Grund des Kreisaußschußbeschlusses vom 17. April 1911 hierdurch genehmigt.

Groß Strehlig, den 18. April 1911.

L. S. **Der Kreisaußschuß des Kreises Groß Strehlig.**

J. V. von Saldern.

Die Zustimmung zu der Genehmigung des Kreisaußschusses wird gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in Verbindung mit dem Ministerialerlaß vom 26. Juni 1907 — F. M. II. 6672 — IV. 10936 — M. d. F. IV. b. 1167 — hiermit erteilt.

Oppeln, den 25. April 1911.

L. S. **Der Regierungspräsident.**

J. A.: gez. Bruns.

IX XI 1233.

Die auf dem Kreistage vom 29. April 1911 gefaßten Beschlüsse mache ich gemäß § 125 der Kreisordnung hierdurch öffentlich bekannt.

1. In die Einkommensteuer-Veranlagungskommission wurden als stellvertretende Mitglieder einstimmig durch Zufall gewählt: für die Wahlperiode 1907—1912 Graf Bolso von der Neke-Wolmerstein auf Oberwitz, für die Wahlperiode 1910—1915 Forstmeister Piest in Eichhorst, Fabrikdirektor Dr. Spanjer in Groß Strehlig.

2. Als Vertrauensmänner zu den bei den Amtsgerichten in Groß Strehlig, Ujest, Lechnitz und Krappitz zusammentretenden Ausschüsse zur Auswahl der Geschworenen und Schöffen für das Jahr 1911 wurden durch Zufall einstimmig gewählt und zwar für das

**Amtsgericht in Groß Strehlitz** 1. Rentmeister Beck in Blottwitz, 2. Gasthausbesitzer Rudolf Beyer in Stubendorf, 3. Rittergutspächter Vieler in Himmelnitz, 4. Fabrikbesitzer Otto Dering in Boffomsta, 5. Rittergutspächter Krieh in Nieder Ellguth, 6. Fabrikbesitzer Rudolf Frankel in Groß Strehlitz 7. Amtsvorsteher-Stellvertreter Krümer in Schloß Groß Strehlitz

**Amtsgericht in Ujest** 1. Wirtschaftsinспектор Bauer in Kaltwasser, 2. Bauer Johann Matuschek II in Kaltwasser, 3. Gasthausbesitzer Menbla in Salechke, 4. Fürstl. Oberforstmeister Riedel in Schloß Ujest, 5. Ratmann Ernst Swoboda in Ujest, 6. Bürgermeister Wiczorek in Ujest, 7. Gemeindevorsteher Wenzel in Alt Ujest

**Amtsgericht in Leschnitz** 1. Stadthalter Fiebig in Leschnitz, 2. Oberförster Gabriel in Deschowitz, 3. Rittergutbesitzer Niedinger auf Freiwogtei Leschnitz, 4. Güterdirektor Schwarz in Wyßola, 5. Bürgermeister Troska in Leschnitz, 6. Fabrikdirektor Wächter in Koswabze, 7. Gemeindevorsteher Wiesel in Annaberg

**Amtsgericht in Krappitz** 1. Ortsbesitzer Max Kotter in Gogolin, 2. Direktor Sobirey in Gogolin, 3. Buchhalter Trostich in Adlys Segen, 4. Graf Bolfo von der Rede-Volmerstein auf Oberwitz als Stellvertreter.

3. Die Wahl von Schiedsmännern und Schiedsmannstellvertretern wurde nach dem Vorschlage des Kreis-anschlusses vollzogen. Es wurden einstimmig gewählt:

- für den Bezirk B 1: Gemeindevorsteher Paiszjor in Adamowitz zum Schiedsmannstellvertreter,  
 " " " B 4: Hauptlehrer Fuzit in Groß Stanisch zum Schiedsmann,  
 " " " B 7: Hauptlehrer Simpa in Dollna zum Schiedsmann,  
 " " " B11: Gasthausbesitzer Weitaalla in Foremba zum Schiedsmannstellvertreter,  
 " " " B12: Lehrer Wenzler in Kosnierz zum Schiedsmann,  
 " " " B13: Wirtschaftsinспектор Steiner in Schedlitz zum Schiedsmann und Lehrer Apostel ebenda zum Schiedsmannstellvertreter,  
 " " " B14: Kaufmann Künzer in Wyßola zum Schiedsmannstellvertreter,  
 " " " B17: Lehrer Bittner in Centawa zum Schiedsmann und Inspektor Morawitz in Blottwitz zum Schiedsmannstellvertreter,  
 " " " B20: Gärtner Kurka in Gonschiorowitz zum Schiedsmann,  
 " " " B26: Lehrer Pohl in Rosniontau zum Schiedsmannstellvertreter.

4. Zum Kreisrat wurde der Rittergutbesitzer Niedinger aus Freiwogtei Leschnitz durch Zuzuf einstimmig gewählt.

5. Anstelle des Rittergutspächters Dvoratschek wurde Graf von Fojadomski-Wehner in Groß Pluschitz als Ratrat zur Aushebung von Mobilnachungspersonen für den Aushebungsbezirk II durch Zuzuf einstimmig gewählt.

6. Zur Revision der Rechnung der Kreiscommunalkasse für 1910 wurde eine Kommission bestehend aus dem Kreisdeputierten, königlichen Ökonomierat Madelung auf Sacrau und dem Bürgermeister Gunderm zu Groß Strehlitz durch Zuzuf einstimmig gewählt.

7. Der Kreisdeputierte, königliche Ökonomierat Madelung auf Sacrau, dessen Wahlperiode demnächst abläuft, wurde zum Kreisdeputierten durch Zuzuf einstimmig wiedergewählt.

8. Der Antrag des Kreisanschlusses, den seit dem 1. Januar 1911 mit der probeweisen Wahrnehmung der Kreisanschlussekretariatsstelle beauftragten Franz Samol nach Ablauf der Probendienstleistung vom 1. Juli 1911 ab, gleich den anderen Kreisbeamten auf Lebenszeit mit der Pensionsberechtigung unmittelbarer Staatsbeamten anzustellen, wurde einstimmig zum Beschluß erhoben.

9. Der Kreistag beschloß einstimmig, den Rechnungsführer Emil Janoschek in Blottwitz in die Vorschlagsliste der zum Amtsvorsteher und Amtsvorsteherstellvertreter geeigneten Personen im Amtsbezirk Blottwitz aufzunehmen.

10. Der Kreistag beschloß einstimmig, den Forstklassen-Mendanten Dellmund in Colomnowska vom Neuen in die Vorschlagsliste der zum Amtsvorsteher und Amtsvorsteherstellvertreter geeigneten Personen im Amtsbezirk Colomnowska aufzunehmen.

11. Der Kreistag beschloß einstimmig, den Gerichtsassessor a. D. Grafen Bolfo von der Rede-Volmerstein auf Oberwitz vom Neuen in die Vorschlagsliste der zum Amtsvorsteher und Amtsvorsteherstellvertreter geeigneten Personen im Amtsbezirk Ottmuth aufzunehmen.

12. Der Kreistag beschloß einstimmig, den Hüttenverwaltungsrevisor Fuzit in Zawadzki vom Neuen in die Vorschlagsliste der zum Amtsvorsteher und Amtsvorsteherstellvertreter geeigneten Personen im Amtsbezirk Sandowitz aufzunehmen.

13. Der Verwaltungsbericht für 1910 und der Kreishaushaltsplan für 1911 wurden zur Besprechung gestellt und der letztere wurde in Einnahme und Ausgabe auf 231 800 Mark einstimmig festgelegt. Der Antrag des Kreistagsabgeordneten, Majoratsbesitzer Graf Brühl-Menard bei Titel VIII Nr. 1 der Ausgabe die Bemerkung: „Ersparnisse sind dem Kreishausfonds zuzuführen“ zu streichen, wurde mit 16 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

14. Nach Vortrag des Vorsitzenden beschloß der Kreistag einstimmig, die dem Kreise gehörende Seuchenbaracke der Stadtgemeinde Groß Strehlitz zur Benutzung unter folgenden Bedingungen zu überlassen sowie den von 900 Mark auf 1500 Mark erhöhten Jahreszuschuß des Kreises zu den Unterhaltungskosten des städtischen Krankenhauses vom Jahre 1909 ab nachzuzahlen:

- Der zwischen dem Kreise und der Stadt abgeschlossene Vertrag über die Unterbringung der Kranken vom platten Lande des Kreises im städtischen Krankenhaus wird bis zu der Zeit verlängert, wo ein neues städtisches Krankenhaus errichtet sein wird, längstens aber auf die Dauer von zehn Jahren, vom 31. März 1913, dem Tage des Ablaufs des derzeitigen Vertrages, ab gerechnet;
- dem Kreise steht ein Rücktrittsrecht von diesem Vertrage nach einjähriger Kündigung für den Fall zu, daß er ein eigenes Kreiskrankenhaus baut;
- die Baracke bleibt Eigentum des Kreises;
- die Kosten der Aufstellung und der laufenden Unterhaltung der Baracke trägt die Stadt;

- e) im Falle dringender Notwendigkeit, über deren Vorhandensein der Kreisausschuß entscheidet, ist der Kreisausschuß berechtigt, die Barade zu vorübergehendem Gebrauche zurückzufordern, es sei denn, daß die Unentbehrlichkeit der Barade für die Stadt freisätzlich festgestellt wird. Die Kosten des Abbruchs und der demnächstigen Wiederaufstellung der Barade auf dem Krankenhausgrundstück trägt in diesem Falle der Kreis;
- f) sobald ein neues städtisches Krankenhaus gebaut ist oder aber dies Abkommen durch Ablauf der vorstehend unter a genannten Frist sein Ende erreicht, wird die Barade dem Kreise zurückgegeben und ebenso im Falle von b.

15. Nach eingehender Begründung des Antrages des Kreisausschusses durch den Vorstehenden, beschloß der Kreis einmütig, das vorgelegte Statut betreffend die Regelung des Dehammenwesens im Kreise Groß Strchlyß zu erlassen und die durch die Ausführung des Statuts entstehenden Kosten alljährlich in den Kreishaushaltsetat einzustellen.

16. Der Kreistag beschloß einmütig,

- Die Chaussee zweiter Ordnung von der Renardstraße bei Keltisch bis in die Mitte der Ortschaft Kruppamühle unter Überhebung der Malapane mit einer massiven (Eisenbeton-) Brücke nach dem vorliegenden Projekt unter der Bedingung auszubauen und ihre dauernde Unterhaltung im Stande der Bauausführung zu übernehmen, daß
  - die Aktiengesellschaft für Fabrication von Lignoße in Kruppamühle einen Baubeitrag von 75 000 Mark gewährt,
  - seitens der Provinzialverwaltung die reglementsmäßige Baubeihilfe bewilligt wird,
  - die beteiligten Gemeinden und Gutsbezirke den für die Chaussee, einschließlich aller Nebenanlagen sowie für eine etwa zu errichtende Chausseezollbestelle erforderlichen Grund und Boden frei von allen darauf befindlichen Bauwerken, Zäunen und sonstigen Anlagen dem Kreise kosten- und lastenfrei zu Eigentum übertragen,
  - daß die beteiligten Gemeinden und Gutsbezirke sich verpflichten, auf Anfordern des Kreisausschusses die auf dem vorstehend unter c genannten Gelände stehenden Bäume und zwar mit den Wurzelstöcken binnen einer Frist von zwei Monaten zu beseitigen,
  - daß die Übergänge über die Chausseegräben außerhalb der geschlossenen Dorflagen ohne Inanspruchnahme des Kreises hergestellt werden,
  - daß diejenigen Gemeinden, für welche dies seitens des Kreisausschusses für erforderlich erachtet wird, sich rechtsverbindlich verpflichten, dem Kreise gegenüber für alle Schädigungsansprüche, welche aus Anlaß des Chausseebaus innerhalb des Gemeindebezirks gegen den Kreis erhoben werden, aufzukommen.
- Zur Deckung des auf den Kreis entfallenden Baukostenanteils eine Anleihe in der erforderlichen Höhe bei der Provinzialhilfskassa oder bei einem sonst geeigneten Geldinstitut aufzunehmen, welches mit höchstens 4¼ % zu verzinsen und mit 1½ % des Anfangsbetrages sowie mit den durch die fortschreitende Tilgung erparten Zinsen zu tilgen ist.
- Den Kreisausschuß mit der Aufnahme des Darlehens zu beauftragen.

Groß Strchlyß, den 4. Mai 1911.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 24. Oktober 1910 — Kreisblatt für 1910 Seite 258 — bringe ich nachstehend ein Verzeichnis der nachträglich angeforderten Bullen zur allgemeinen Kenntnis.

Urb. Nr.	Der Bullenbesitzer			Des Bullen			Bemerkungen.
	Name	Stand	Wohnort	Farbe und Abzeichen	Alter Jahre	Rasse	
1	Jbrom Franz	Bauer	Keltisch	rot-weiß mit Blasse	1½	Landvieh	außerordentlich angefort am
2	Kolodziej Konstantin	"	Schironowiz v. N.	schwarz-weiß scheckig	1½	do.	25. 2. 1911
3	Korzeniew Peter	Gärtner	Boritsch	schwarz-weiß mit Stern	1	do.	10. 3. 1911
4	Durek Josef	Bauer	Kroichmiz	rot-braun mit weißen Flecken	2	do.	14. 3. 1911
5	Boronowski Josef	"	"	rot	1½	Schlei, Rotvieh	14. 3. 1911
6	Sofia Karl	"	Koswadze	rot u. weiß	2	Landraße	20. 3. 1911
7	Brisso Mathias	"	"	do.	1½	do.	do.
8	Sobawa Paul	"	Karlubiz	gelb-weiß	1½	do.	16. 3. 1911
9	Niechotta Bernhard	"	Dombrowka	rot-weiß	1½	do.	18. 3. 1911
10	Bzimina Konrad	"	Suchau	hellrot weißen Kopf	1½	do.	21. 3. 1911
11	Bzimina Konrad	Guthausbei.	Nierke	rot-weiß	1½	do.	18. 3. 1911
12	Smystalla Genowewa	Bauerwitwe	"	schwarz-weiß	1½	do.	do.
13	Matuschel Jakob	Bauer	Kalnowasser	schwarz-weiß gecheckt	1½	do.	18. 3. 1911
14	Bartodziej Emilie	Bauerwitwe	Bierchleich	schwarz	2½	do.	31. 3. 1911
15	Balochel Franz	Bauer	Gonchiorowiz	schwarz-weiß	1½	Niederungsvieh	11. 4. 1911
16	Kamin	do.	Wyssota	do.	3	Landvieh	17. 4. 1911
17	Gruchta Lorenz	do.	Lajst	weiß mit grauen Flecken.	1½	do.	15. 4. 1911
18	Ducel Johann	do.	Krasowa	schwarz-weiß	1½	Niederungsvieh	18. 4. 1911

Groß Strchlyß, den 2. Mai 1911.

Der Förster Arthur Bergmann in Laßitz ist durch das Präsidium des Königl. Landgerichts zu Oppeln als Schiedsmann für den Bezirk A. 10 bestätigt worden.

Groß Strchlyß, den 26. April 1911.

### Saatenhand Mitte des Monats April 1911 im Kreise Groß Strehlig.

Bewertungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten u. l. Nr.	Durchschnitts-		Anzahl der von den								
	noten für den		Betrüamensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Reg.-Bez.- Ovveln	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
Winterweizen . . . . .	2,7	2,7	—	—	2	—	12	—	—	—	—
Winterspelz (Dinkel) . . . . .	3,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Winterroggen . . . . .	2,8	2,8	—	—	2	2	11	—	—	—	
Wintertraps und -Rüben . . . . .	2,7	2,6	—	—	3	—	5	—	1	—	
Klee . . . . .	3,1	2,9	—	—	1	—	10	—	3	—	
Luzerne . . . . .	3,0	2,9	—	—	2	—	4	—	1	—	
Wiesen mit künstlicher Bes- wässerung (Entz)	2,8	2,7	—	—	1	1	6	1	1	—	
Anderer Wiesen . . . . .	3,1	3,0	—	—	1	—	7	1	4	—	

Groß Strehlig, den 26. April 1911.

Die Magistrats-, Guts- und Gemeindevorstände veranlasse ich an Stelle der nach meiner Kreisblattverfügung vom 16. März 1904 — Stüd 11 — dem Kreisarzt vorzulegenden Veränderungsnachweisung der Haltekinder, von nun ab von jedem neu angemeldeten Haltekinde, sowie jeder sonstigen Aenderung unverzüglich dem königlichen Kreisarzt Anzeige zu erstatten. Am 1. Februar ist sodann eine namentliche Nachweisung über den Bestand dieser Kinder nach Berücksichtigung der im Laufe des Berichtsjahres vorgekommenen Veränderung dem Herrn Kreismedizinalbeamten vorzulegen.

Groß Strehlig, den 28. April 1911.

Die Ortspolizeibehörden, Gemeinde- und Gutsdorstände sowie die Gendarmen des Kreises veranlasse ich, bei Erstattung von Anzeigen über stattgehabte Brände in jedem Falle den mutmaßlichen Schaden an Gebäuden und am Inventar anzugeben.

Groß Strehlig, den 29. April 1911.

### Jagdscheine haben ferner erhalten:

a. Jahresjagdscheine: Jaganenjäger Rudolf Bulla und Heger Peter Sebralla beide aus Zyrowa bis 4. März 1912, Förster Paul Mäger in Dlescha bis 8. März 1912, Orger Karl Jucha in Keltich bis 4. April 1912, Ritterguts-pächter Otto Freytag in Grabow bis 6. April 1912, Hülsjäger Stoczki in Forsthaus Laßel bis 11. April 1912 und Stellenbesitzer Peter Panhirsch in Borewian bis 21. April 1912.

b. Unentgeltliche Jahresjagdscheine: Gräfl. Hülsjäger Hermann Fuchs in Zawadzki bis 3. März 1912.

Groß Strehlig, den 2. Mai 1911.

**Der königliche Landrat  
von Alten  
Geheimer Regierungsrat.**

**Bekanntmachung.** Der ehemalige Nachtwächter jehige Totengräber Josef Kolonko aus Lechnitz wird hiermit als Trunkenbold erklärt.

Es dürfen demselben daher weder geistige Getränke verabfolgt, noch darf ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden.

Gast- und Schankwirts, welcher dieser Bestimmung zuwiderhandelt, verfallen gemäß der Polizei-Verordnung vom 1. Juli 1904 in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark event. verhältnismäßige Haft und haben unter Umständen Entziehung der Konzession zu gewärtigen.

Lechnitz, den 26. April 1911.

**Die Polizeiverwaltung.**

Der Halbbauer Franz Wrobel von hier wird hiermit zum Trunkenbold erklärt. Es dürfen demselben weder geistige Getränke verabfolgt, noch darf ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden. Gast- und Schankwirts, die dieser Anordnung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizeiverordnung vom 1. Juli 1904 in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark eventuell verhältnismäßige Haft und haben unter Umständen Entziehung der Konzession zu gewärtigen. Ebenso verfallen diejenigen, welche dem Obgenannten zur Erlangung von geistigen Getränken behilflich sein sollten, in die gesetzlich angedrohten Strafen.

Salesche, den 26. April 1911.

**Der Amtsvorsteher.**

Die Trunkenboldserklärung der Häuslerfrau Emilie Nowak aus Petersgrätz wird hiermit, unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, zurückgezogen.

Wierchlesch, den 29. April 1911.

**Der Amtsvorsteher.**

Die Sparkasse des Kreises Groß-Strehlitz nimmt von jedermann Einlagen von 1 M. bis 10000 M. an.

Die Gelder der Sparkasse werden unter nachstehenden Bedingungen ausgeliehen:

1. Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlessen belegenen Grundstücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.
2. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreiseingesehene für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten.
3. Gegen Handseine unter Verpfändung von Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder dem Preussischen Staate emittiert oder garantiert, oder welche unter Autorität des Preussischen Staats von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und fest verzinslich sind.

Die verpfändeten Hypotheken müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparkasse eventuell cediert werden

4. An Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises gegen vorschrittsmäßige Schuldverschreibung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.

Der Zinsfuß beträgt bei Darlehen:

1. an Privatpersonen:
  - a. gegen hypothekarische Eintragung bei Darlehen von 15 000 M. und darüber 4 Prozent, unter 15 000 M. 4 1/2 Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldscheine 4 1/2 Prozent.
2. an Gemeinden und Korporationen 4 Prozent.

Die Amtsstunden der Kreis-Sparkasse sind an den Werktagen vormittags von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

Am dem letzten Wochentage jeder Monats ist die Kasse geschlossen. Fällt dieser letzte Tag auf einen Sonntag oder Feiertag, so bleibt die Kasse am Nachmittage des vorhergehenden Tages geschlossen.

Groß Strehlitz, den 14. Februar 1911.

Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.

### Bekanntmachung.

Unentgeltlicher Rat in Invaliden- und Unfallrentensachen wird an den Wochentagen im Zimmer 6 des Dienstgebäudes des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung, Oppeln, Friedrichsplatz 1 — Eingang Moltkestraße 3 — erteilt. **Berufungsschriften** werden **kostenlos** angefertigt.

Oppeln, den 19. Februar 1911.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung. Dr. Werner, königlicher Ober-Regierungsrat.

### Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per	per	per
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Sweet- bohnen	Linsen	Kart- offeln	Hen	Stroh	Butter	Eier.	
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	
Groß Strehlitz; am 2. März, 1911	Höchster Niedrigster	20 00 18 60	14 60 13 50	17 50 12 00	17 00 16 40	24 00 22 00	20 — 18 50	23 00 21 00	4 20 3 60	6 40 4 80	24 — 22 —	3 00 2 80	2 80 2 60	

### Anzeigen

## Buchdruckerei G. Hübner, Gr.-Strehlitz

Anfertigung von  
Privat-Drucksachen

wie: Visitenkarten, Verlobungs-  
anzeigen, Hochzeits-Einladungen,  
Trauungslieder, Tafellieder, Ge-  
burts-Anzeigen, Todes-Anzeigen,  
- - Trauerkarten, Programme - -



Anfertigung von  
Geschäfts-Drucksachen

wie: Mitteilungen, Postkarten,  
Rechnungen, Konverts, Briefbogen  
Zirkulare, Prospekte, Formulare,  
Liquidationen, Quittungen, Plakate  
- - - - - usw. usw. - - - - -

Telefon 17. Verlag des Groß-Strehlitzer Kreisblatt. Telefon 17.

Der Auftrieb von Rindvieh auf dem am 10. Mai d. J. hier stattfindenden Viehmarkt ist nunmehr gestattet.  
Groß Strehlitz, den 2. Mai 1911  
Die Polizeiverwaltung.

## Krieger- Verein

Groß-Strehlitz.

Freitag, den 5. Mai 1911,  
abends 8 Uhr

### Versammlung

im Vereinslokal „Kaiserhof“

Tagesordnung:

1. Vereinsangelegenheiten. Einziehen von Vereinsbeiträgen.
2. Vortrag eines Kameraden.
3. Schlussfassung über Verlegung des Vereinsabends.
4. Beschlusfassung über einen „Ausflug“ am Juni etc.

Viehdieblicher mitbringen!

Aufreiches Erbsinnen erbitet

Der Vorstand.

**Kaufet** nichts anderes gegen

# Husten

Sehkerheit, Katarrh und Beschlammung, Krämpfe und Keuchhusten, als die feinstschmeckenden

**Kaiser's Brust-Caramellen**

mit den „Drei Tannen“.

5900 nat. beh. Javan. v. Herzen u. Kravaten verfertigt. d. sich. Erfolg.  
Pat. 25 Vig. Toje 50 Vig. Zu haben bei:  
Adolf Schreiber, Traugottsh. Kravattenfr. in  
Gr.-Strehlitz, Hermann Pollock, Colonialfr. in  
U. Zell. in Gr.-Strehlitz, Jakob Wientzek in  
U. Zell.

**Gasthaus zur neuen Welt**

— Wokrolona. —

Sonntag den 7. Mai

**Große Einweihung**

des neuerbauten Saales  
und der neurenovierten Lokalitäten

— sowie —

Grüpfung des

**Gesellschafts-Garten**

mit anschließendem

**TANZKRÄNZCHEN.**

Für ff. Speisen

und bestgepflegte Getränke:  
wird bestensorgt sein.

Es laden ergebenst ein

Der Gasthausbesitzer.

Post.

## Bekanntmachung.

Die Graf von Brühl = Henard'sche Majorats Herrschaft  
verkauft die in ihrem Besitz befindlichen Kustikalstellen, bestehend  
aus Aedern, Wiesen, Mühlen pp.

Der Verkauf erfolgt nur gegen Barzahlung.

Käufer wollen ihre Angebote schriftlich bei dem Be-  
auftragten der Herrschaft, Herrn Amtsvorsteher Primerer,  
möglichst bald, spätestens aber bis zum 1. Juni d. J. abgeben.

Schloß Gr. Strehlitz, den 2. Mai 1911.

Die Güter-Direktion.

Ich habe mich in Groß Strehlitz als Rechtsanwalt  
niedergelassen. Mein Büro befindet sich Alter Ring Nr. 1.

Georg Schiffmann, Rechtsanwalt.

## : VOLKSGARTEN. :

Das am letzten Sonntag ausgefallene

# Militärkonzert

findet bei gutem Wetter am künftigen

Sonntag, den 7. d. Mts. Nachm. 3 Uhr statt.

**Potempa.**

**Sägespäne**  
und Abschnitte giebt ab  
Sägewerk Gross-Vorwerk.

Ich bedauere, den Häusler Johann  
Mrohs II in Stadlub öffentlich betei-  
dige zu haben und beste Abbitte.

Marie Duda,

Häuslerfrau.

# Brennspiritus

Marke  
„Herold“

30 (Stüber 22 Pf.) 90 Vol. %  
netto 25 Pf. Stüber 20 Pf.  
Pf. für Kochzweck

95 Vol. % (Stüber 20 Pf.)  
netto 28 Pf. Stüber 22 Pf.  
Pf. für Speisezweck

— Ueberall erhältlich! —

Kaufort über Belegzettel für Weber-  
werkzeuge und Ströme erstellt bereit. Sigt  
Spiritus-Jentale, Berlin 10. B.

# jetzt billiger.